

# EINFÜHRUNG VON E-RECHNUNGEN

STEUERLUCHS VOM 24.05.2023



Das Bundesministerium der Finanzen hat einen Diskussionsentwurf zur Einführung von eRechnungen für inländische B2B-Umsätze veröffentlicht. Die Finanzverwaltung plant zum **01.01.2025** die obligatorische eRechnung für inländische B2B-Umsätze einzuführen. Zeitlich nachgelagert käme dann ein Meldesystem zur umsatzsteuerlichen Betrugsbekämpfung hinzu.

Der Deutsche Steuerberaterverband (DStV) hat zu dem Diskussionsentwurf unter anderem auch Stellung genommen, folgende Punkte hat der DStV angeführt:

- Es wird die besondere Rolle des steuerberatenden Berufsstandes bei der Umsetzung des später geplanten Meldesystems betont, so müssten Steuerberater zwingend unmittelbar in den Datenstrom zwischen Steuerpflichtigen und den später meldenden eRechnungs-Plattformen eingebunden sein.
- Es sollte ausreichend Zeit zwischen Gesetzesverkündung und Inkrafttreten der Neuregelung zur Verfügung stehen, da Software- und Prozessumstellungen nicht von heute auf morgen funktionieren. Weniger als 12 Monate Umstellungszeit ist nach Ansicht des DStV kritisch, daher sollten kleine und mittlere Unternehmen (KMU) eine Schonfrist erhalten, bis sie selbst eRechnungen ausstellen müssen. Abhilfe könnte ein grundsätzlich etwas späteres Inkrafttreten schaffen. Dann aber verpflichtend für alle.
- Weiterhin sind Besonderheiten bei umsatzsteuerlichen Kleinunternehmern zu berücksichtigen, da diese keine Umsatzsteuer in ihren Rechnungen ausweisen. Entsprechend hat der Leistungsempfänger kein Recht auf Vorsteuerabzug. Der DStV führt an, dass eine Einbeziehung in das im nächsten Schritt geplante Meldesystem daher sachlich kaum zu rechtfertigen sei. Insofern sollte es auch ausreichen, wenn Kleinunternehmer lediglich den Empfang von eRechnungen sicherstellen, vom Ausstellen eigener eRechnungen jedoch befreit blieben. Andernfalls würde die mit der Kleinunternehmerregelung beabsichtigte bürokratische Vereinfachung konterkariert.